



Schiessverein Schmidrüti - Sitzberg

Statuten des Schiessvereins Schmidrüti-Sitzberg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schiessverein Schmidrüti-Sitzberg (Nachfolgend Verein genannt) wurde im Jahre 1886 gegründet.

Der Schiessverein Schmidrüti-Sitzberg ist ein Verein gemäss Art. 60/79 ZGB mit Sitz in Turbenthal.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Zürich und des BSV Pfäffikon ZH.

Art. 3

Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes in der 300m Schiessanlage Turbenthal-Hutzikon durch. Diese Anlage steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Turbenthal. Mit der Politischen Gemeinde Turbenthal besteht ein Nutzungsreglement, das auch die finanziellen Abgeltungen für das sportliche Schiessen regelt.

Die Teilnahme am Feldschiessen wird gefördert.

Art. 4

Der Verein fördert auch das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung der Nachwuchsschützinnen und der Nachwuchsschützen und die Pflege guter Kameradschaft.

Art. 5

Der Verein gehört mit seinen lizenzierten Mitgliedern folgenden Schützenverbänden an:

- Schützenverband Tösstal
- Bezirksschützenverband Pfäffikon ZH
- Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)
- Schweizer Schiesssportverband (SSV)

Art. 6

Der Verein ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).
Nebst den lizenzierten Mitgliedern werden auch schiessberechtigte Nichtmitglieder
gemäss Art. 29 versichert.

II. Mitgliedschaft

Art. 7

Jedes Mitglied anerkennt diese Statuten.

Art. 8

Aktive Schützinnen und aktive Schützen

sind Schützinnen und Schützen, die den Jahresbeitrag bezahlt haben.

Art. 9

Mehrfachmitglieder

sind Schützinnen und Schützen, die das OP und das FS bei einem andern Verein absolvieren, die jedoch den Jahresbeitrag (ohne Lizenzgebühren) beim Schiessverein Schmidrüti-Sitzberg bezahlt haben.

Art. 10

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung, auf Antrag des Vorstandes, ernannt werden:

- Personen welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- Vorstandsmitglieder welche mindestens 15 Jahre im Vorstand des Vereins tätig waren.

Ehrenmitglieder, auch künftig nicht aktive, sind beitragsfrei. Sie haben Stimmrecht. Sie sind nicht Mitglieder der in Artikel 5 aufgeführten Verbände und fallen bei allen Verbandsabgaben ausser Betracht. Sie werden in angemessener Form in das Vereinsgeschehen einbezogen. Die letzte Ehre wird ihnen beim Einverständnis der Angehörigen mit einem Fahnengruss erwiesen.

Art. 11

Passivmitglieder

Der Verein hat keine Passivmitglieder

Art. 12

Freimitglieder

Der Verein hat keine Freimitglieder

Art. 13

Sponsoren / Gönner

Der Verein kann durch Sponsoren oder Gönner unterstützt werden.
Diese können Mitglieder oder Nichtmitglieder sein.

Art. 14

Der Verein führt eine namentliche Liste der lizenzierten Vereinsmitglieder. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des SSV anzuwenden. Mit der Führung dieser Liste wird vom Gesamtvorstand der 1. Schützenmeister oder die 1. Schützenmeisterin oder ein anderes Vorstandsmitglied betraut. Diese Liste ist die Grundlage für die Vertretungsrechte in den Verbänden, sowie der Verbandsbeiträge.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 15

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Junioren, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können durch GV-Beschluss Mitglied des Vereins werden.

Art. 16

Ausländerinnen und Ausländer (ausgenommen Angehörige bestimmter Staaten -> Waffengesetz Art. 7 und Waffenverordnung Art. 12) können durch die GV als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärdirektion vorliegt.

Art. 17

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein kann jederzeit mündlich oder schriftlich beim Vereinspräsidenten erfolgen. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme bis zur Antragstellung des Vorstands an die nächste GV.

Art. 18

Der Vorstand kann von den Neumitgliedern einen Strafregisterauszug verlangen.

IV. Mitgliederkategorien

Art. 19

Jugendliche:

(Knaben und Mädchen), die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen.

Art. 20

Jungschützinnen und Jungschützen:

vom 17. bis 20. Altersjahr

Art. 21

(Jugendliche und Jungschützen bilden die Alterskategorie Junioren.)

Art. 22

Elite:

Schützinnen und Schützen im Alter von 20 bis 59 Jahren

Art. 23

Veteraninnen und Veteranen:
vom 60. bis 69. Altersjahr

Art. 24

Seniorveteraninnen und Seniorveteranen:
ab 70. Altersjahr

V. Austritt

Art. 25

Der reguläre Austritt hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag wird für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

Art. 26

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch für das Kalenderjahr, in dem der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

Art. 27

Die GV kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen (Nichtentrichten des Jahresbeitrages bis spätestens zum Endschiessen, grobe Missachtung der Schiessvorschriften usw. Diese Auflistung ist nicht abschliessend), ausschliessen. Rekursinstanz ist die Disziplinarstelle des ZHSV. Sie entscheidet endgültig.

Art. 28

Durch den Austritt bzw. den Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, wie auch auf jegliche Auszahlung durch den Verein.

VI. Schiessberechtigung von Nichtmitgliedern

Art. 29

AdA und weitere Beitragsberechtigte von Bundesleistungen, welche nur Probeschüsse und die Bundesübung schiessen, müssen keine persönlichen Beiträge an den Verein entrichten. Sie sind nicht Vereinsmitglieder.

Für die Bundesübung werden jährlich von April bis August mindestens vier Übungen angeboten.

Bei Nichtbefolgung von Vorschriften oder von Anweisungen des Schützenmeisters oder der Schützenmeisterin wird die Übung abgebrochen und der oder die AdA wird vom Vorstand beim zuständigen Schiessoffizier verzeigt.

Art. 30

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübung oder Vorübungen dazu schiessen, und für die ausser der eventuellen Gratismunitionsabgabe keine Bundesleistungen ausgerichtet werden, werden ebenfalls ohne Vereinsmitgliedschaft zum Schiessen zugelassen. Sie entrichten einen jährlichen Unkostenbeitrag.

Bei Nichtbefolgen von Vorschriften oder von Anweisungen des Schützenmeisters oder der Schützenmeisterin können solche Schützen oder Schützinnen aus dem Schiessstand gewiesen werden.

VII. Organisation

Art. 31

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche Generalversammlung (oGV)
- b) Die ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)
- c) Der Vorstand bestehend aus fünf Mitgliedern
- d) Zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren

Art. 32

Die ordentliche Generalversammlung (oGV) findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zur oGV oder aoGV werden alle Mitglieder vom Vorstand 20 Tage vor dem Versammlungstage mittels schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.

Art. 33

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 34

Ausser über Mitgliederbeiträge, gemäss Art. 33, zu denen der Vorstand an der Versammlung Stellung nimmt, kann an der oGV nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

Art. 35

Jede GV ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 32 eingeladen wurde.

Art. 36

Die oGV befindet in der Regel über folgende Traktanden:

1. Appell und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmenzähler, ev. eines Tagespräsidenten und eines Tagesaktuars
3. Abnahme oder Rückweisung des Protokolls der letzten oGV oder aoGV
4. Abnahme oder Rückweisung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs
5. Bericht über die Schiessanlage
6. Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
7. Austritte aus dem Verein
8. Aufnahme neuer Mitglieder
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Anträge der Mitglieder gemäss Art. 33
11. Kenntnisnahme des Jahresprogramms gemäss Vorstandsbeschluss
12. Beiträge des Vereins an Teilnehmer von Schiessanlässen
13. Vorstandsentschädigungen

14. Budget
15. Festsetzung des Jahresbeitrages inkl. Lizenzgebühren
16. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
17. Wahlen:
Diese finden alle drei Jahre statt.
Der Präsident wird gesondert gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
18. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
19. Revision der Statuten
20. Fusion oder Auflösung des Vereins
21. Verschiedenes

Art. 37

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Hälfte plus eins der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. (zwei Stimmen.)

Art. 38

Wird zu einem Traktandum ein Ordnungsantrag gestellt und wird dieser von der Mehrheit der Anwesenden angenommen, so können nur noch ein Mitglied dafür und eines dagegen votieren; dann erfolgt die Abstimmung.

Art. 39

Der Vorstand kann Abstimmungen auf dem Zirkularweg durchführen. Solche Beschlüsse sind Beschlüssen der Generalversammlungen gleichgestellt.

Art. 40

Ausserordentliche Generalversammlungen (aoGV) können vom Vorstand in eigener Kompetenz einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt sinngemäss nach Art. 32. Die Traktandenliste richtet sich nach der jeweiligen Gegebenheit.

VIII. Finanzielle Verpflichtungen

Art. 41

Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Art. 42

Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr von der oGV festgesetzt. Für Junioren und Juniorinnen wird ein reduzierter Jahresbeitrag erhoben. Die Mitglieder haften für finanzielle Verpflichtungen des Vereins nur mit dem bereits entrichteten Jahresbeitrag. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 43

Der Verein haftet für seine finanziellen Verpflichtungen nur mit dem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Vermögen. Eine weitergehende finanzielle Haftung ist ausgeschlossen.

IX. Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 44

Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten selbst. Die Vorstandsmitglieder beziehen Entschädigungen, die von der oGV jährlich festgesetzt werden. Der Anlage- und Materialwart oder die Anlagewartin wird von den Vereinen entschädigt, die die Schiessanlage benützen.

Art. 45

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er stellt das Schiessprogramm definitiv auf.

Er ist für die Vorbereitung der Geschäfte an der GV und für die Einladung zur GV verantwortlich.

Er kann Verträge abschliessen.

Er bestellt die Munition.

Er vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Vereinen, Verbänden und Lieferanten.

Er hat die Kompetenz, für einmalige jährliche Ausgaben bis zu CHF 1000.00 und für wiederkehrende Ausgaben bis CHF 200.00.

X. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandmitglieder und Stellvertretung

Art. 46

Der Präsident oder die Präsidentin:
Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der 1. Schützenmeister oder die 1. Schützenmeisterin, welcher / welche gleichzeitig Vizepäsident oder Vizepräsidentin ist.

Der Präsident oder die Präsidentin hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Kassier oder der Kassierin oder mit dem Aktuar oder der Aktuarin.

Er oder sie bereitet die Geschäfte der Vorstandssitzungen vor und lädt zu den Vorstandssitzungen ein.

Nach Massgabe der Dringlichkeit trifft er oder sie Entscheidungen, die nachfolgend vom Vorstand oder der GV stillschweigend oder ausdrücklich genehmigt oder korrigiert werden müssen.

Er oder sie leitet die Generalversammlung.

Er oder sie legt der GV einen schriftlichen Jahrsbericht vor, über den abgestimmt wird.

Art. 47

Der Aktuar oder die Aktuarin:
Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Kassier oder die Kassierin. Er oder sie hat

rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Kassier oder der Kassierin.

Er oder sie führt das Protokoll des Vorstands und des Vereins, versendet die Einladungen und erledigt die Korrespondenz.

Art. 48

Der Kassier oder die Kassierin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Aktuar oder die Aktuarin.

Er oder sie hat rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Aktuar oder der Aktuarin.

Er oder sie führt das Schiessbüro und das Schiessaktuariat.

Er oder sie verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der GV die Jahresrechnung und nach Bedarf ein Budget vor.

Er oder sie ist für das gesamte Kassawesen, das nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden muss, verantwortlich.

Art. 49

Der 1. Schützenmeister oder die 1. Schützenmeisterin:

Er oder sie ist gleichzeitig Vizepräsident oder Vizepräsidentin.

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der 2. Schützenmeister oder die 2. Schützenmeisterin.

Die Bestehung des vom VBS vorgeschriebenen Kurses ist Voraussetzung. Er oder sie ist verantwortlich für den gesamten Schiessbetrieb im Schiessstand und im Zielgelände, für das Aufziehen des Schiesssacks und für die Absperrungen. Er oder sie ist Anlagewart, oder Anlagewartin, Schiessaktuar oder Schiessaktuarin, Materialwart oder Materialwartin und erstellt den Schiessbericht. Er oder sie führt in erster Linie die Mitgliederliste nach den Richtlinien des SSV, sofern der Vorstand nicht ein anderes Vorstandsmitglied damit betraut.

Art. 50

Der 2. Schützenmeister oder die 2. Schützenmeisterin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der 1. Schützenmeister oder die 1. Schützenmeisterin. Der Besuch der Kurse VBS ist Voraussetzung. Er oder sie unterstützt den 1. Schützenmeister oder die 1. Schützenmeisterin in allen Belangen. Im Bedarfsfalle tritt er oder sie an deren Stelle. Er oder sie ist verantwortlich für die Administration der Gruppenschiessen, der auswärtigen Schiessanlässe und Schützenfeste, sofern der Vorstand nicht ein anderes Vorstandsmitglied damit betraut.

Art. 51

Der Jungschützenleiter oder die Jungschützenleiterin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Präsident oder die Präsidentin.

Er oder sie ist für die Ausbildung der Juniorinnen und Junioren auf der Grundlage der entsprechenden Kurse verantwortlich. Das Rapportwesen gehört ebenfalls in die Pflichten.

Art. 52

Der Munitionsverwalter oder die Munitionsverwalterin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Kassier oder die Kassierin.

Er oder sie besorgt den Bezug der Munition, deren Abgabe und Verkauf, die schriftliche Bestandeskontrolle, den Verkauf der Hülsen, die Abrechnung mit dem Kassier oder der Kassierin und den Rückschub des Verpackungsmaterials und der defekten Patronen.

XI. Obliegenheiten der Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen

Art. 53

Sie prüfen die Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit gemäss den allgemein angewandten Richtlinien. Sie erstellen einen Bericht zu Handen der GV.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 54

Statutenrevision:

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder durch eine oGV oder eine aoGV stattfinden.

Art. 55

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder an einer oGV oder aoGV stattfinden. Zur Auflösung braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 56

Nach der Auflösung des Vereins werden Vermögen und Inventar der Politischen Gemeinde Turbenthal übergeben. Diese muss es innert zehn Jahren einem neuen oder bestehenden Verein mit vergleichbarem Vereinszweck übergeben. Ist dies innert zehn Jahren nicht möglich, verwertet die politische Gemeinde Vermögen und Inventar nach Gutdünken des Gemeinderates.

Art. 57

Inkrafttreten dieser Statuten:

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Februar 2010 genehmigt.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Militärdirektion auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Art. 58

Die bisherigen Statuten vom 10. März 1979 werden aufgehoben und durch diese vorliegenden Statuten ersetzt.

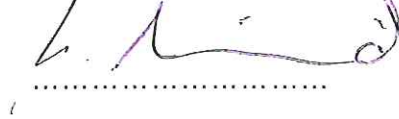
Sitzberg, 20. Februar 2010

Schiessverein Schmidrüti Sitzberg

Der Präsident:



Der Aktuar:



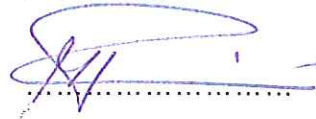
Bezirksschützenverband Pfäffikon ZH

Pfäffikon, den 20.08.2010

Der Präsident:




Der Aktuar:



Zürich, 22.9.2010

Militärverwaltung - Kreiskommando
Schiesswesen



Franz Walker